

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Blankenhof vom 08.10.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Blankenhof , nachfolgend bezeichnet als:

„Bahnhofstraße“

2. Lage

Gemeinde Blankenhof, Flur 3 und Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 64, 26

Teilfläche aus dem Flurstück -

Die Straße beginnt in der Chemnitzer Straße und verläuft zunächst in südöstlicher Richtung zunächst als asphaltierte Fahrbahn innerhalb der geschlossenen Ortslage bis zum Ortsausgang. Im Anschluss führt sie als befestigter Plattenweg weiter durch den Außenbereich bis zum Bahnübergang. Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) sowie § 3 Nr.4 StrWG M-V als:

- **Gemeindestraße - Ortsstraße** (Abschnitt 1 asphaltierter Abschnitt innerhalb der geschlossenen Ortslage)
- **Sonstige öffentliche Straße** (Abschnitt 2 Plattenweg im Außenbereich bis einschließlich Bahnübergang und Zufahrt zu einem bewohnten Grundstück)

4. Zweckbestimmung

Der asphaltierte Weg (Abschnitt 1) dient dem öffentlichen Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Der anschließende Plattenweg (Abschnitt 2) dient der Zufahrt zu einem bewohnten Grundstück, der Verbindung in den Außenbereich, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, sowie dem Fuß- und Radverkehr.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -Die Straße dient der innerörtlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke sowie dem öffentlichen Verkehr.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße und Sonstige öffentliche Straße (Abschnitt 1) ist gemäß § 14 StrWG M-V, sowie § 16 Abs.1 StrWG M-V für die sonstige öffentliche Straße (Abschnitt 2) die Gemeinde Blankenhof.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Blankenhof.

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

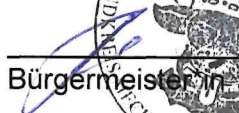
-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blankenhof, den 08.10.2026

veröffentlicht am: 15.10.26
unter: www.amtneverin.de


Bürgermeisterin



(Siegel)